



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

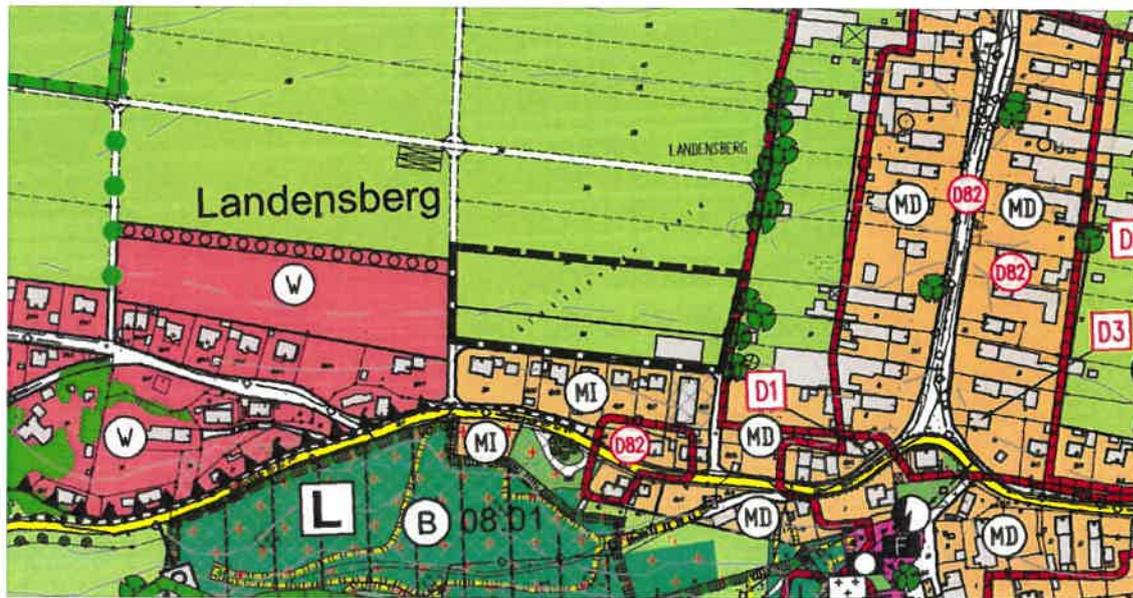
zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.06.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

In der Sitzung vom 11.09.2024 hat der Gemeinderat den Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.09.2024 gebilligt.

Änderungsbereich (o. M.)

Der räumliche Änderungsbereich umfasst die folgenden Flurnummern: 186 und die Teilflurnummer 188.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist es, einem ortsansässigen Betrieb Erweiterungschancen zu bieten. Die Firma Gah Elektro-Energietechnik besteht bereits seit 2013 und der Kundenstamm wächst von Jahr zu Jahr. Damit geht einher, dass die Firma mehr Platzbedarf für Auszubildende, Lager, Werkstatt, Aufenthaltsräume, Büroräume etc. braucht.

Innerhalb von Landensberg besitzt die Gemeinde Landensberg keine Flächen, die sich für die Erweiterung des Betriebes eignen würden. Vor allem östlich des Plangebietes wird die Neuausweisung von gemischten Bauflächen erschwert, da dort ein Ensemble (E-7-74-151-1) existiert.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das grundlegende Ziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung einer gemischten Baufläche für die Erweiterung des Betriebes und die Möglichkeit neuer Wohnnutzung. Damit wird unter anderem die ortsansässige Wirtschaft gestärkt.

Die Anbindung an bereits bestehende Bebauung ist im Osten und Süden gegeben. Im Westen ist eine Wohnbaufläche ausgewiesen. Durch die Ausweisung einer Ortsrandeingrünung wird zudem das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), kann mit der Begründung (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 11.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Landensberg unter <https://www.vgem-hw.de/bauen-planen/bauleitplanung/landensberg.php> eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, 1. Stock, Zimmer 10, Anschrift: Hauptstraße 28, Haldenwang während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag	von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr,
Dienstag	von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr,
Donnerstag	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr,
Freitag	nach Terminvereinbarung

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Landensberg, den 04.11.2024



.....
Leonhard Steinle, Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am: 11.11.2024

Abgenommen am: 14.12.2024